

Tarifvertrag
zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen
im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
mit Ausnahme der fünf neuen Länder und des Landes Berlin

(TV Lohn/West)

vom 14. Juni 2024

Zwischen

dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,**
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,

dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,**
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,**
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(3) Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden

1. gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter),

2. zur Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters Beschäftigte,

die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Lohnregelung

(1) Ab dem 1. April 2024 beträgt der Ecklohn (Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 gemäß § 5 Nr. 1 BRTV) 21,15 Euro. Die am 30. April 2024 geltenden Tarifstundenlöhne werden mit Wirkung vom 1. Mai 2024 um 1,2 v.H. sowie um weitere 1,33 Euro pro Stunde, mit Wirkung vom 1. April 2025 um 4,2 v.H. und mit Wirkung vom 1. April 2026 um 3,9 v.H. erhöht. Der Ecklohn beträgt ab dem 1. Mai 2024 22,73 Euro, ab dem 1. April 2025 23,68 Euro und ab dem 1. April 2026 24,60 Euro.

(2) Der Arbeitnehmer erhält einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 5,9 v.H. seines Tarifstundenlohnes (Bauzuschlag). Der Bauzuschlag wird gewährt zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den z.B. mit Wegstrecken verbundenen ständigen Wechsel der Baustelle (2,5 v.H.) und die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (2,9 v.H.) sowie durch Lohneinbußen in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (0,5 v.H.) ausgesetzt ist.

(3) Der Bauzuschlag wird für jede lohnzahlungspflichtige Stunde, nicht jedoch für Leistungslohn-Mehrstunden (Plus-Stunden, Überschussstunden im Akkord) gewährt.

(4) Der Gesamttarifstundenlohn (GTL) setzt sich aus dem Tarifstundenlohn (TL) und dem Bauzuschlag (BZ) zusammen.

(5) Die Lohngruppe 2 a gilt für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.

Die Lohngruppe 2 b gilt für Arbeitnehmer nach dreimonatiger Beschäftigung in der Lohngruppe 2 im Baugewerbe.

(6) Mit Wirkung vom **1. April 2024** gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohnstarifverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	24,30	1,43	25,73
Lohngruppe 5	22,20	1,30	23,50
Lohngruppe 4	21,15	1,25	22,40
Lohngruppe 3	19,35	1,14	20,49
Lohngruppe 2 a	18,85	1,11	19,96
Lohngruppe 2 b	16,96	1,00	17,96
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	21,82	1,28	23,10
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	21,48	1,27	22,75

(7) Mit Wirkung vom **1. Mai 2024** gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohntarifverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	25,92	1,53	27,45
Lohngruppe 5	23,80	1,40	25,20
Lohngruppe 4	22,73	1,34	24,07
Lohngruppe 3	20,91	1,23	22,14
Lohngruppe 2 a	20,41	1,20	21,61
Lohngruppe 2 b	18,49	1,09	19,58
Lohngruppe 2	16,34	0,96	17,30
Lohngruppe 1	13,73	0,81	14,54
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	23,41	1,38	24,79
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	23,07	1,36	24,43

(8) Mit Wirkung vom **1. April 2025** gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohntarifverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	27,01	1,59	28,60
Lohngruppe 5	24,80	1,46	26,26
Lohngruppe 4	23,68	1,40	25,08
Lohngruppe 3	21,79	1,28	23,07
Lohngruppe 2 a	21,27	1,25	22,52
Lohngruppe 2 b	19,27	1,13	20,40
Lohngruppe 2	17,03	1,00	18,03
Lohngruppe 1	14,42	0,85	15,27
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	24,39	1,44	25,83
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	24,04	1,41	25,45

(9) Mit Wirkung vom **1. April 2026** gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohntarifverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	28,06	1,66	29,72
Lohngruppe 5	25,77	1,52	27,29
Lohngruppe 4	24,60	1,45	26,05
Lohngruppe 3	22,64	1,33	23,97

Lohngruppe 2 a	22,10	1,30	23,40
Lohngruppe 2 b	20,02	1,18	21,20
Lohngruppe 2	17,69	1,04	18,73
Lohngruppe 1	14,98	0,88	15,86
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	25,34	1,50	26,84
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	24,98	1,47	26,45

§ 3

Löhne für stationär beschäftigte Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer, die in dem jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum arbeitszeitlich überwiegend nicht auf Baustellen, sondern stationär, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste beschäftigt werden, erhalten den Tariftundenlohn gemäß § 2 Abs. 6 bis 9, nicht jedoch den Bauzuschlag, soweit dadurch der jeweilige Mindestlohn nicht unterschritten wird. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden erhalten diese Arbeitnehmer den Tariftundenlohn und den Bauzuschlag (Gesamtтарiftundenlohn).

(2) Im Sonderlohngebiet Hamburg erhalten Arbeitnehmer in Fertigbaubetrieben einen jeweils um 0,04 € erhöhten Tariftundenlohn bzw. Gesamtтарiftundenlohn.

§ 4

Löhne für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten

(1) Stuckateure, die ihre Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der obersten Stufe abgeschlossen haben, erhalten nach einjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf den in Absatz 2 genannten Lohn der Stuckateure und Gipser, wenn sie überwiegend folgende Arbeiten ausführen:

- Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen;
- Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragestuck;
- Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro;
- Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen.

(2) Der Lohn für die Stuckateure und Gipser der Lohngruppe 4 beträgt:

	TL €	BZ €	GTL €
ab 1. April 2024	21,82	1,28	23,10
ab 1. Mai 2024	23,41	1,38	24,79
ab 1. April 2025	24,39	1,44	25,83
ab 1. April 2026	25,34	1,50	26,84

(3) In Betrieben, die überwiegend Arbeiten nach § 1 Abschnitt V Nr. 34 oder Nr. 37 BRTV (Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau einschließlich Unterkonstruktionen,
- Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz),
- Sanieren von Außenputz,
- dünnlagige Beschichtungsarbeiten,
- Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen,
- Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an Wänden

abweichend von § 2 Anspruch auf die nachstehenden Löhne:

ab **1. April 2024**

		GTL €
Lohngruppe 4		18,87
Lohngruppe 4	ab 10. Jahr der Tätigkeit	19,81
Lohngruppe 3		17,93

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens dagegen die in § 2 ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

§ 5

Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung,
- Abdichtungsarbeiten,
- Sanierputzarbeiten,
- Schimmelpilzbekämpfung

abweichend von § 2 Anspruch auf die nachstehenden Löhne:

ab **1. April 2024**

		GTL €
Lohngruppe 4		18,87
Lohngruppe 4	ab 10. Jahr der Tätigkeit	19,81
Lohngruppe 3		17,93

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens dagegen die in § 2 ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

§ 6

Löhne für das feuerungstechnische Gewerbe

(1) Die Löhne für Arbeitnehmer im feuerungstechnischen Gewerbe ergeben sich aus § 2 sowie

aus dem Tarifvertrag über Feuerungsbauzuschläge im feuerungstechnischen Gewerbe. § 3 findet keine Anwendung.

(2) Werker haben für die Zeit ihrer Tätigkeit auf dem Schornstein Anspruch auf den Lohn des Fachwerkers im Schornsteinbau.

§ 7 Ausbildungsvergütungen

(1) Mit Wirkung vom **1. April 2024** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

im ersten Ausbildungsjahr	935,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.230,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.495,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.580,00 €

im feuerungstechnischen Gewerbe jedoch

im ersten Ausbildungsjahr	935,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.273,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.599,00 €

(2) Mit Wirkung vom **1. Mai 2024** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

im ersten Ausbildungsjahr	1.080,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.300,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.550,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.650,00 €

im feuerungstechnischen Gewerbe jedoch

im ersten Ausbildungsjahr	1.080,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.654,00 €

(3) Mit Wirkung vom **1. April 2026** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

im ersten Ausbildungsjahr	1.122,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.351,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.610,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.714,00 €

im feuerungstechnischen Gewerbe jedoch

im ersten Ausbildungsjahr	1.122,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.395,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.719,00 €

(4) Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

§ 8 Bezirkslohnentarifverträge (Lohntabellen)

Die Landes- bzw. Bezirksorganisationen der Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich die Lohnentarifverträge (Lohntabellen) ihres Gebietes nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellen. In diese ist auch eine Sonderlohngruppe für Berufskraftfahrer aufzunehmen. Im Sonderlohngebiet Hamburg sind zudem Verhandlungen darüber zu führen, ob und wie die Lohnabstände, die sich aus den bisherigen Regelungen in den bisherigen Lohnentarifverträgen für das Sonderlohngebiet Hamburg ergeben haben, erhalten bleiben.

§ 9 Durchführung des Vertrages

(1) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluss zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages und der damit in Zusammenhang stehenden Lohn- und sonstigen Tarifverträge geltend zu machen.

(2) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Tarifvertrages unverzüglich in Gespräche einzutreten.

(3) Die vertragschließenden Parteien dürfen im Rahmen des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages keine inhaltlich davon abweichenden Bestimmungen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern treffen.

Für die Laufzeit dieses Tarifvertrages können jedoch durch Firmentarifvertrag von den in den §§ 2 und 4 Abs. 2 geregelten Löhnen um bis zu 4 v.H. abweichende Löhne vereinbart werden, wobei der höchste geltende Mindestlohn nicht unterschritten werden darf. Diese Löhne treten an die Stelle der Gesamttarifstundenlöhne. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus betriebsbedingten Gründen hat der Arbeitnehmer jedoch für die letzten zwölf Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf den Gesamttarifstundenlohn der §§ 2 und 4 Abs. 2. Der Differenzbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

Die Löhne der stationär beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dürfen insgesamt nicht um mehr als 4 v.H. von dem Gesamttarifstundenlohn ihrer Lohngruppe gemäß § 2 Abs. 6 bis 9 abweichend vereinbart werden.

(4) Sobald im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen, werden die in § 4 Abs. 3 und § 5 geregelten Löhne entsprechend angepasst.

(5) In den Betrieben des Bauten- und Eisenschutzgewerbes behalten die Arbeitnehmer ihren sich aus dem Tarifvertrag zur Regelung der Löhne im Bauten- und Eisenschutzgewerbe vom 28. April 2011 ergebenden Lohnanspruch. Die sich aus dem vorgenannten Tarifvertrag ergebenden Löhne nehmen an tariflichen Lohnerhöhungen teil.

§ 10 Inkrafttreten und Laufdauer

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft und kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2027, schriftlich gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung dieses Tarifvertrages gilt auch als Kündigung der aufgrund dieses Tarifvertrages erstellten Bezirkslohnentarifverträge (Lohntabellen) der Landes- bzw. Bezirksorganisationen der Tarifvertragsparteien.

(3) Nach einer Kündigung haben die Tarifvertragsparteien innerhalb von zwei Wochen nach

Zugang der Kündigung zu Verhandlungen zusammenzutreten und zu versuchen, zu einer Einigung zu gelangen.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58,
10117 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Nostitz

Beeke

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Feiger

Burckhardt

Protokollnotiz vom 14. Juni 2024 zu § 9 Abs. 3 TV Lohn/West

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren zu § 9 Abs. 3 TV Lohn/West vom 14. Juni 2024 Folgendes:

1. Erklärt ein tarifgebundener Arbeitgeber oder die IG BAU, dass er bzw. sie einen Firmentarifvertrag abschließen möchte, der gemäß § 9 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 TV Lohn/West von den Bestimmungen des TV Lohn/West abweichen soll, hat die erklärende Partei gegen die andere Partei den Anspruch, darüber in Verhandlungen einzutreten.
2. Erklärt eine Partei, dass die Verhandlungen gemäß Ziffer 1 gescheitert sind, so haben beide Parteien das Recht, den Gegenstand der Verhandlungen den jeweiligen regionalen Organisationen der zentralen Tarifvertragsparteien und der IG BAU vorzulegen. Diese haben zu versuchen, den Konflikt einer Lösung zuzuführen.
3. Weder die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Firmentarifvertrages gemäß § 9 Abs. 3 TV Lohn/West noch das Scheitern dieser Verhandlungen berühren die bestehende Friedenspflicht nach dem TV Lohn/West. Eine Schlichtung nach dem Schlichtungsabkommen für das Baugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. März 1979 in der Fassung vom 26. März 1993 findet nicht statt.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58,
10117 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Nostitz

Beeke

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Feiger

Burckhardt

Tarifvertrag
zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen
im Baugewerbe im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin
(TV Lohn/Ost)
vom 14. Juni 2024

Zwischen

dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,**
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,

dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,**
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,**
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(3) Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden

1. gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter),
2. zur Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters Beschäftigte,

die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Lohnregelung

(1) Ab dem 1. April 2024 beträgt der Ecklohn (Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 gemäß § 5 Nr. 1 BRTV) 20,47 Euro. Die am 30. April 2024 geltenden Tarifstundenlöhne werden mit Wirkung vom 1. Mai 2024 um 2,2 v.H. sowie weitere 1,33 Euro pro Stunde, mit Wirkung vom 1. April 2025 um 5,0 v.H. und mit Wirkung vom 1. April 2026 auf ein bundeseinheitliches Lohnniveau gemäß Abs. 9 erhöht. Der Ecklohn beträgt ab dem 1. Mai 2024 22,25 Euro, ab dem 1. April 2025 23,36 Euro und ab dem 1. April 2026 24,60 Euro.

(2) Der Arbeitnehmer erhält einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 5,9 v.H. seines Tarifstundenlohnes (Bauzuschlag). Der Bauzuschlag wird gewährt zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den z.B. mit Wegstrecken verbundenen ständigen Wechsel der Baustelle (2,5 v.H.) und die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (2,9 v.H.) sowie durch Lohneinbußen in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (0,5 v.H.) ausgesetzt ist.

(3) Der Bauzuschlag wird für jede lohnzahlungspflichtige Stunde, nicht jedoch für Leistungslohn-Mehrstunden (Plus-Stunden, Überschussstunden im Akkord) gewährt.

(4) Der Gesamttarifstundenlohn (GTL) setzt sich aus dem Tarifstundenlohn (TL) und dem Bauzuschlag (BZ) zusammen.

(5) Die Lohngruppe 2 a gilt für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.

(6) Mit Wirkung vom **1. April 2024** gelten nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	23,53	1,38	24,91
Lohngruppe 5	21,53	1,27	22,80
Lohngruppe 4	20,47	1,20	21,67
Lohngruppe 3	18,78	1,11	19,89
Lohngruppe 2 a	18,26	1,08	19,34
Lohngruppe 2	14,45	0,85	15,30
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	21,14	1,24	22,38
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	20,81	1,22	22,03

(7) Mit Wirkung vom **1. Mai 2024** gelten nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	25,38	1,49	26,87
Lohngruppe 5	23,33	1,38	24,71
Lohngruppe 4	22,25	1,31	23,56
Lohngruppe 3	20,52	1,21	21,73
Lohngruppe 2 a	19,99	1,18	21,17
Lohngruppe 2	16,10	0,94	17,04
Lohngruppe 1	13,73	0,81	14,54
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	22,94	1,35	24,29
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	22,60	1,33	23,93

(8) Mit Wirkung vom **1. April 2025** gelten nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	26,65	1,57	28,22
Lohngruppe 5	24,50	1,44	25,94
Lohngruppe 4	23,36	1,38	24,74
Lohngruppe 3	21,55	1,27	22,82
Lohngruppe 2 a	20,99	1,23	22,22
Lohngruppe 2	16,91	0,99	17,90
Lohngruppe 1	14,42	0,85	15,27
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	24,09	1,42	25,51
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	23,73	1,40	25,13

(9) Mit Wirkung vom **1. April 2026** gelten nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	28,06	1,66	29,72
Lohngruppe 5	25,77	1,52	27,29
Lohngruppe 4	24,60	1,45	26,05
Lohngruppe 3	22,64	1,33	23,97
Lohngruppe 2 a	22,10	1,30	23,40

Lohngruppe 2	17,69	1,04	18,73
Lohngruppe 1	14,98	0,88	15,86

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	25,34	1,50	26,84
--	-------	------	-------

Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	24,98	1,47	26,45
--	-------	------	-------

§ 3

Löhne für stationär beschäftigte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die in dem jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum arbeitszeitlich überwiegend nicht auf Baustellen, sondern stationär, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste beschäftigt werden, erhalten den Tariftundenlohn gemäß § 2 Abs. 6 bis 9, nicht jedoch den Bauzuschlag, soweit dadurch der jeweilige Mindestlohn nicht unterschritten wird. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden erhalten diese Arbeitnehmer den Tariftundenlohn und den Bauzuschlag (Gesamttariftundenlohn).

§ 4

Löhne für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten

(1) Stuckateure, die ihre Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der obersten Stufe abgeschlossen haben, erhalten nach einjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf den in Absatz 2 genannten Lohn der Stuckateure und Gipser, wenn sie überwiegend folgende Arbeiten ausführen:

- Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen;
- Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragestuck;
- Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro;
- Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen.

(2) Der Lohn für die Stuckateure und Gipser der Lohngruppe 4 beträgt:

	TL €	BZ €	GTL €
ab 1. April 2024	21,14	1,24	22,38
ab 1. Mai 2024	22,94	1,35	24,29
ab 1. April 2025	24,09	1,42	25,51
ab 1. April 2026	25,34	1,50	26,84

(3) In Betrieben, die überwiegend Arbeiten nach § 1 Abschnitt V Nr. 34 oder Nr. 37 BRTV (Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau einschließlich Unterkonstruktionen,
- Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz),

- Sanieren von Außenputz,
- dünnlagige Beschichtungsarbeiten,
- Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen,
- Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an Wänden

abweichend von § 2 Anspruch auf die nachstehenden Löhne:

ab **1. April 2024**

	GTL €
Lohngruppe 4	18,44
Lohngruppe 3	17,52

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttariftundenlöhne, Berechnungsgrundlage für das 13. Monatseinkommen dagegen die in § 2 ausgewiesenen Gesamttariftundenlöhne.

§ 5

Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung,
- Abdichtungsarbeiten,
- Sanierputzarbeiten,
- Schimmelpilzbekämpfung

abweichend von § 2 Anspruch auf die nachstehenden Löhne:

ab **1. April 2024**

	GTL €
Lohngruppe 4	18,44
Lohngruppe 3	17,52

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttariftundenlöhne, Berechnungsgrundlage für das 13. Monatseinkommen dagegen die in § 2 ausgewiesenen Gesamttariftundenlöhne.

§ 6

Löhne für das feuerungstechnische Gewerbe

(1) Die Löhne für Arbeitnehmer im feuerungstechnischen Gewerbe ergeben sich aus § 2 sowie aus dem Tarifvertrag über Feuerungsbauzuschläge im feuerungstechnischen Gewerbe. § 3 findet keine Anwendung.

(2) Werker haben für die Zeit ihrer Tätigkeit auf dem Schornstein Anspruch auf den Lohn des Fachwerkers im Schornsteinbau.

§ 7 Beschäftigungssicherungsklausel

(1) Während der Laufzeit dieses Tarifvertrages können zur Sicherung der Beschäftigung der Arbeitnehmer, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie zur Stärkung des regionalen Baugewerbes durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung von den in den §§ 2 und 4 Abs. 2 geregelten Löhnen um bis zu 4 v.H. abweichende Löhne vereinbart werden, wobei der höchste geltende Mindestlohn nicht unterschritten werden darf. Diese betrieblich vereinbarten Löhne treten an die Stelle der Gesamttarifstundenlöhne. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer jedoch für die letzten 3 Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf den Gesamttarifstundenlohn der §§ 2 und 4 Abs. 2. Der Differenzbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

(2) Der Zielsetzung des Absatzes 1 dienen insbesondere die Vermeidung von Kurzarbeit und von betriebsbedingten Kündigungen, die Übernahme von Auszubildenden und die Vermeidung der arbeitskostenbedingten Vergabe von Nachunternehmerleistungen.

(3) Über die Absicht, eine entsprechende Betriebsvereinbarung zu schließen, sollen die bezirklichen Organisationsvertreter der Tarifvertragsparteien rechtzeitig unterrichtet werden; über den Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung sind sie zu unterrichten. Die Betriebsvereinbarung wird mit ihrem Zugang bei den bezirklichen Organisationsvertretern wirksam, wenn diese nicht innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch einlegen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Einspruchs. Ein Einspruch kann nur mit einem Verstoß gegen die Zielsetzung dieser Beschäftigungssicherungsklausel begründet werden. Nach einem Einspruch wird die Betriebsvereinbarung erst durch erneute Beschlussfassung des Betriebsrates, die mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Betriebsrates – bei einem dreiköpfigen Betriebsrat mit einer Zweidrittelmehrheit – erfolgen muss, wirksam.

(4) Einzelvertragliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie vom Arbeitnehmer nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

(5) Die Löhne der stationär beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 3 Satz 2 dürfen insgesamt nicht um mehr als 4 v.H. von dem Gesamttarifstundenlohn ihrer Lohngruppe gemäß § 2 Abs. 6 bis 9 abweichend vereinbart werden.

§ 8 Ausbildungsvergütungen

(1) Mit Wirkung vom **1. April 2024** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

im ersten Ausbildungsjahr	880,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.095,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.305,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.365,00 €

im feuerungstechnischen Gewerbe jedoch

im ersten Ausbildungsjahr	880,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.130,00 €

im dritten Ausbildungsjahr	1.392,00 €
----------------------------	------------

(2) Mit Wirkung vom **1. Mai 2024** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

im ersten Ausbildungsjahr	1.080,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.200,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.450,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.550,00 €

im feuerungstechnischen Gewerbe jedoch

im ersten Ausbildungsjahr	1.080,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.243,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.554,00 €

(3) Mit Wirkung vom **1. April 2026** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

im ersten Ausbildungsjahr	1.122,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.351,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.610,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.714,00 €

im feuerungstechnischen Gewerbe jedoch

im ersten Ausbildungsjahr	1.122,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.395,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.719,00 €

(4) Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

§ 9 Durchführung des Vertrages

(1) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluss zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages und der damit in Zusammenhang stehenden Lohn- und sonstigen Tarifverträge geltend zu machen.

(2) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Tarifvertrages unverzüglich in Gespräche einzutreten.

(3) Die vertragschließenden Parteien dürfen im Rahmen des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages keine inhaltlich davon abweichenden Bestimmungen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern treffen. Hiervon ausgenommen sind Haustarifverträge, durch die über die in den §§ 2, 4 Abs. 2 festgelegten Löhne hinausgegangen wird, um eine frühere Angleichung an diejenigen im jeweils geltenden TV Lohn/West zu erreichen.

(4) Sobald im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen, werden die in § 4 Abs. 3 und § 5 geregelten Löhne entsprechend angepasst.

§ 10

Inkrafttreten und Laufdauer

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft und kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2027, schriftlich gekündigt werden.

(2) Nach einer Kündigung haben die Tarifvertragsparteien innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung zu Verhandlungen zusammenzutreten und zu versuchen, zu einer Einigung zu gelangen.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58,
10117 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Nostitz

Beeke

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Feiger

Burckhardt

Tarifvertrag

**zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die
Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder, des Landes Berlin und des
Freistaates Bayern**

(TV Gehalt/West)

vom 14. Juni 2024

Zwischen

dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,**

dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,**

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(3) Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden

1. Angestellte,
2. Poliere sowie die in überbetrieblichen Ausbildungsstätten hauptberuflich als Ausbilder Beschäftigten, die unter den persönlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung fallen,
3. zur Ausbildung für den Beruf eines Angestellten Beschäftigte,

die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Gehaltsgruppen

Für die Gruppeneinteilung gelten die Bestimmungen des § 5 Nr. 2 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gehaltssätze

(1) Ab **1. April 2024** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.495,00 €
Gruppe A II	2.875,00 €
Gruppe A III	3.297,00 €
Gruppe A IV	3.733,00 €
Gruppe A V	4.182,00 €
Gruppe A VI	4.647,00 €
Gruppe A VII	5.137,00 €
Gruppe A VIII	5.643,00 €
Gruppe A IX	6.294,00 €
Gruppe A X	7.039,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau-Polierere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Polierere sowie Ofenmeister	5.702,00 €
in Hamburg	5.756,00 €

Schornsteinbau-Poliere	5.946,00 €
in Hamburg	5.995,00 €

(2) Ab **1. Mai 2024** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.755,00 €
Gruppe A II	3.140,00 €
Gruppe A III	3.567,00 €
Gruppe A IV	4.008,00 €
Gruppe A V	4.462,00 €
Gruppe A VI	4.933,00 €
Gruppe A VII	5.429,00 €
Gruppe A VIII	5.941,00 €
Gruppe A IX	6.600,00 €
Gruppe A X	7.353,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau-Poliere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	6.000,00 €
in Hamburg	6.053,00 €
Schornsteinbau-Poliere	6.247,00 €
in Hamburg	6.295,00 €

(3) Ab **1. April 2025** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.871,00 €
Gruppe A II	3.272,00 €
Gruppe A III	3.717,00 €
Gruppe A IV	4.176,00 €
Gruppe A V	4.649,00 €
Gruppe A VI	5.140,00 €
Gruppe A VII	5.657,00 €
Gruppe A VIII	6.191,00 €
Gruppe A IX	6.877,00 €
Gruppe A X	7.662,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau-Poliere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	6.252,00 €
in Hamburg	6.305,00 €
Schornsteinbau-Poliere	6.509,00 €
in Hamburg	6.557,00 €

(4) Ab **1. April 2026** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.983,00 €
Gruppe A II	3.400,00 €
Gruppe A III	3.862,00 €
Gruppe A IV	4.339,00 €
Gruppe A V	4.830,00 €
Gruppe A VI	5.340,00 €
Gruppe A VII	5.878,00 €
Gruppe A VIII	6.432,00 €
Gruppe A IX	7.145,00 €
Gruppe A X	7.961,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau-Poliere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	6.496,00 €
in Hamburg	6.549,00 €
Schornsteinbau-Poliere	6.763,00 €
in Hamburg	6.811,00 €

§ 4 Ausbildungsvergütungen

(1) Ab **1. April 2024** gelten für Auszubildende die nachstehenden Ausbildungsvergütungen je Monat:

im 1. Ausbildungsjahr	930,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.108,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.384,00 €

(2) Ab **1. Mai 2024** gelten für Auszubildende die nachstehenden Ausbildungsvergütungen je Monat:

im 1. Ausbildungsjahr	1.080,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.200,00 €

im 3. Ausbildungsjahr 1.450,00 €

(3) Ab **1. April 2026** gelten für Auszubildende die nachstehenden Ausbildungsvergütungen je Monat:

im 1. Ausbildungsjahr	1.122,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.247,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.507,00 €

(4) Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

§ 5 Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2027, schriftlich gekündigt werden.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58,
10117 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Nostitz

Beeke

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Feiger

Burckhardt

Tarifvertrag
zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die
Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Beitrittsgebiet
mit Ausnahme des Landes Berlin

(TV Gehalt/Ost)

vom 14. Juni 2024

Zwischen

dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,**
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,

dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,**
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,**
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(3) Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden

1. Angestellte,
2. Poliere sowie die in überbetrieblichen Ausbildungsstätten hauptberuflich als Ausbilder Beschäftigten, die unter den persönlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung fallen,
3. zur Ausbildung für den Beruf eines Angestellten Beschäftigte,

die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Gehaltsgruppen

Für die Gruppeneinteilung gelten die Bestimmungen des § 5 Nr. 2 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gehaltssätze

(1) Ab **1. April 2024** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.417,00 €
Gruppe A II	2.791,00 €
Gruppe A III	3.196,00 €
Gruppe A IV	3.617,00 €
Gruppe A V	4.053,00 €
Gruppe A VI	4.504,00 €
Gruppe A VII	4.979,00 €
Gruppe A VIII	5.469,00 €
Gruppe A IX	6.098,00 €
Gruppe A X	6.819,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau- Poliere, Koksofen- und Gas- werksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	5.529,00 €
Schornsteinbau-Poliere	5.760,00 €

(2) Ab **1. Mai 2024** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.700,00 €
Gruppe A II	3.082,00 €
Gruppe A III	3.496,00 €
Gruppe A IV	3.927,00 €
Gruppe A V	4.372,00 €
Gruppe A VI	4.833,00 €
Gruppe A VII	5.319,00 €
Gruppe A VIII	5.819,00 €
Gruppe A IX	6.462,00 €
Gruppe A X	7.199,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau- Poliere, Koksofen- und Gas- werksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	5.881,00 €
Schornsteinbau-Poliere	6.117,00 €

(3) Ab **1. April 2025** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.835,00 €
Gruppe A II	3.236,00 €
Gruppe A III	3.671,00 €
Gruppe A IV	4.123,00 €
Gruppe A V	4.591,00 €
Gruppe A VI	5.075,00 €
Gruppe A VII	5.585,00 €
Gruppe A VIII	6.110,00 €
Gruppe A IX	6.785,00 €
Gruppe A X	7.559,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau- Poliere, Koksofen- und Gas- werksofenbau-Polier sowie Ofenmeister	6.175,00 €
Schornsteinbau-Polier	6.423,00 €

(4) Ab **1. April 2026** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.983,00 €
Gruppe A II	3.400,00 €
Gruppe A III	3.862,00 €
Gruppe A IV	4.339,00 €
Gruppe A V	4.830,00 €
Gruppe A VI	5.340,00 €
Gruppe A VII	5.878,00 €
Gruppe A VIII	6.432,00 €
Gruppe A IX	7.145,00 €
Gruppe A X	7.961,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau- Poliere, Koksofen- und Gas- werksofenbau-Polier sowie Ofenmeister	6.496,00 €
Schornsteinbau-Polier	6.763,00 €

§ 4 Ausbildungsvergütungen

(1) Ab **1. April 2024** gelten für Auszubildende die nachstehenden Ausbildungsvergütungen je Monat:

im 1. Ausbildungsjahr	873,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.000,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.219,00 €

(2) Ab **1. Mai 2024** gelten für Auszubildende die nachstehenden Ausbildungsvergütungen je Monat:

im 1. Ausbildungsjahr	1.080,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.100,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.350,00 €

(3) Ab **1. April 2026** gelten für Auszubildende die nachstehenden Ausbildungsvergütungen je Monat:

im 1. Ausbildungsjahr	1.122,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.247,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.507,00 €

(4) Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, die monatliche Ausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

§ 5

Beschäftigungssicherungsklausel

(1) Während der Laufzeit dieses Tarifvertrages können zur Sicherung der Beschäftigung der Arbeitnehmer, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie zur Stärkung des regionalen Baugewerbes durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung von den in § 3 geregelten Gehältern um bis zu 4 v.H. abweichende Gehälter vereinbart werden. Diese betrieblich vereinbarten Gehälter treten an die Stelle der Tarifgehälter. Der Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Einführung neuer Gehaltsstrukturen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes vermindert sich entsprechend. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer jedoch für die letzten drei Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf die in § 3 geregelten Gehälter und den unverminderten Ausgleichsbetrag. Der Differenzbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

(2) Der Zielsetzung des Absatzes 1 dienen insbesondere die Vermeidung von Kurzarbeit und von betriebsbedingten Kündigungen, die Übernahme von Auszubildenden und die Vermeidung der arbeitskostenbedingten Vergabe von Nachunternehmerleistungen.

(3) Über die Absicht, eine entsprechende Betriebsvereinbarung zu schließen, sollen die bezirklichen Organisationsvertreter der Tarifvertragsparteien rechtzeitig unterrichtet werden; über den Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung sind sie zu unterrichten. Die Betriebsvereinbarung wird mit ihrem Zugang bei den bezirklichen Organisationsvertretern wirksam, wenn diese nicht innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch einlegen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Einspruchs. Ein Einspruch kann nur mit einem Verstoß gegen die Zielsetzung dieser Beschäftigungssicherungsklausel begründet werden. Nach einem Einspruch wird die Betriebsvereinbarung erst durch erneute Beschlussfassung des Betriebsrates, die mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Betriebsrates – bei einem dreiköpfigen Betriebsrat mit einer Zweidrittelmehrheit – erfolgen muss, wirksam.

(4) Einzelvertragliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie vom Arbeitnehmer nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches.

§ 6

Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2027, schriftlich gekündigt werden.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58,
10117 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Nostitz

Beeke

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Feiger

Burckhardt

**Vereinbarung
über die Entgeltumwandlung für Mobilität
und Soziale Absicherung**

vom 14. Juni 2024

Zwischen

dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,**

dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,**

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich zur ergebnisoffenen Verhandlung über Möglichkeiten zur zweckgebundenen Entgeltumwandlung. Hierbei soll auch geprüft werden, ob und in welchem Umfang entsprechende Angebote über SOKA-BAU realisiert werden können.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58,
10117 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Nostitz

Beeke

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Feiger

Burckhardt

Vereinbarung über ein Maßregelungsverbot

vom 14. Juni 2024

Zwischen

dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,**

dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,**

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Maßregelungsverbot

- a) Jede Maßregelung von Arbeitnehmern und Auszubildenden aus Anlass oder im Zusammenhang mit den Arbeitskampfmaßnahmen, die im Zeitraum vom 3. Mai 2024 bis 31. Mai 2024 durchgeführt wurden, unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist. Die Arbeitnehmer werden unmittelbar nach Beendigung des Arbeitskampfes zu unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigt.
- b) Schadensersatzansprüche aus Anlass der Arbeitskampfmaßnahmen der Vertragsparteien gegeneinander, gegenüber ihren jeweiligen Mitgliedern und der jeweiligen Mitglieder gegenüber den Vertragsparteien entfallen, sofern keine strafbaren Handlungen vorliegen. Im Hinblick auf Schadensersatzansprüche der jeweiligen Mitglieder gegeneinander wirken die Vertragsparteien in diesem Sinne auf die jeweils auf ihrer Seite am Arbeitskampf Beteiligten ein.
- c) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, aus Anlass dieser Tariffbewegung/Arbeitskampfmaßnahmen keine Rechtsstreitigkeiten gegeneinander und/oder gegen ihre Mitglieder zu führen bzw. bereits eingeleitete Klagen oder Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzunehmen bzw. in der Hauptsache für erledigt zu erklären und auf Vollstreckungsmaßnahmen zu verzichten. Sie werden in diesem Sinne auch auf ihre Mitglieder einwirken.
- d) Eine Schlechterstellung von den an den Arbeitskampfmaßnahmen beteiligten Arbeitnehmern darf nicht erfolgen. Soweit Ansprüche und/oder Anwartschaften von der ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängen oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Beschäftigungsdauer oder die Betriebszugehörigkeit

durch Arbeitskampfmaßnahmen nicht als unterbrochen, das Arbeitsverhältnis nicht als ruhend.

- e) Bei der Berechnung von Urlaubs- und Urlaubsvergütungsansprüchen werden Streiktage so behandelt, als wäre an ihnen gearbeitet worden. Entsprechende Nachmeldungen an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sind vorzunehmen.
- f) Die Vertragsparteien verzichten auf die Stellung bzw. Aufrechterhaltung von Strafanträgen gegeneinander, gegen ihre Verrichtungsgehilfen oder sonstige an den Arbeitskampfmaßnahmen beteiligten Personen und wirken in diesem Sinne nach ihrem Ermessen auf die jeweils auf ihrer Seite am Arbeitskampf Beteiligten ein.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58,
10117 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Nostitz

Beeke

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Feiger

Burckhardt